

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

SenJustVA -

9(0)13- 3271

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Zweite Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Justiz

Ich bitte gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung
zur Änderung der eAkten-Verordnung Justiz**

vom 15. März 2023

Auf Grund

des § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 1 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 128),

des § 14 Absatz 4 Satz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 4 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

des § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 6 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 9 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 10 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 11 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 11 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 12 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz und

des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Satz 1 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nach Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport gemäß § 1 Satz 2 und § 2 Satz 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz:

Artikel 1

Änderung der eAkten-Verordnung Justiz

(1)

Die eAkten-Verordnung Justiz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 487), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter „sind Notfallkonzepte“ durch die Wörter „ist ein Notfallmanagement gemäß den Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung“ ersetzt.

2. Der Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3) wird folgende Nummer 2 angefügt:

„

2.	Amtsgericht Schöneberg	Sämtliche von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden, abgegebenen oder verwiesenen Verfahren in Betreuungssachen als Hybridakten	20. März 2023
----	------------------------	--	---------------

“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderung der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin dient der Klarstellung von Anforderungen an die IT-Sicherheit einerseits und dem Start des Führens elektronischer Hybridakten in bestimmten Betreuungssachensachen am Amtsgericht Schöneberg andererseits.

Die Änderung von § 6 eAktV Justiz soll die Anforderungen an die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorzuhaltenden Notfallpläne klarer fassen. Die Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik für das Notfallmanagement – aktuell der Standard 100-4 – zeigen systematische Wege auf, um mittels eines professionellen Notfallmanagements die Kontinuität des Geschäftsbetriebs sicherzustellen. Die Ausfallsicherheit wird erhöht und die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Land Berlin auf Nofälle und Krisen adäquat vorbereitet, damit im Falle eines Ausfalls die dritte Gewalt ihre Tätigkeit möglichst schnell fortsetzen bzw. wiederaufnehmen kann. Durch das Notfallmanagement sollen Schäden durch Nofälle oder Krisen minimiert werden. Gleichzeitig wird die Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften auch bei einem größeren Schadensereignis gesichert. Für die öffentliche Verwaltung des Landes Berlin im Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes Berlin wird dies durch die Vorgaben der IKT-Architektur sichergestellt. Da das Führen elektronischer Akten in Rechtsprechung und Strafverfolgung außerhalb des Geltungsbereichs des E-Government-Gesetzes Berlin liegt, bedarf es einer gesonderten Regelung.

Mit Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung vom 22. Dezember 2022 (ABl. 2023, S. 41) wurde angeordnet, dass am Amtsgericht Schöneberg die Akten in Familiensachen ab dem 20. März 2023 elektronisch geführt werden. Dabei werden in Papierform vorliegende Bestandsakten als Papier-Akten fortgeführt. Neu eingehende Verfahren in den Betreuungsabteilungen, die aus Verweisungen oder Abgaben resultieren, sollen hingegen als Hybrid-Akten fortgeführt werden. Die Fortführung von Papier-Akten in Betreuungssachensachen als hybride Akten bedarf aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 14 Absatz 4 Satz 5, 271 FamFG) einer Anordnung im Verordnungswege.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 6 wird klargestellt, dass sich das von den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorzuhaltende Notfallmanagement an den entsprechenden, jeweils gültigen Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zu orientieren hat. Dies entspricht den außerhalb der Justiz für die Berliner Verwaltung im Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes Berlin geltenden Standards und stellt einheitliche Maßstäbe für öffentliche Stellen im Land Berlin sicher.

Zu Nummer 2

Nach Einführung von führenden elektronischen Akten bei Neueingängen in Betreuungssachen am Amtsgericht Schöneberg durch Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung vom 22. Dezember 2022 (ABl. 2023, S. 41) ist eine Regelung für bereits vor dem

Stichtag in Papierform angelegte Akten in Betreuungssachen gemäß § 271 FamFG zu treffen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz eAktV Justiz werden Akten, die bei Anordnung der elektronischen Aktenführung bereits in Papierform angelegt waren, grundsätzlich in Papierform weitergeführt. Abweichend von dieser Regel kann gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz eAktV Justiz durch Aufnahme in Anlage 2 zur eAktV Justiz die Weiterführung in elektronischer Form als Hybridakte geregelt werden. Anders als für sonstige Verfahren nach der Zivilprozessordnung bzw. nach dem Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Hybrid-Aktenführung für Betreuungssachen (und Vormundschaftssachen) nur durch Verordnung angeordnet werden. Von dieser Möglichkeit wird nunmehr Gebrauch gemacht. Die in Anlage 2 genannten Verfahren am Amtsgericht Schöneberg sollen ab dem in Anlage 2 genannten Stichtag (20. März 2023) in elektronischer Form weitergeführt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung. Die Regelung in Artikel 1 Nummer 1 tritt parallel zum Start des Echtbetriebs mit elektronischen Akten am Landgericht Berlin als ersten vollständig mit elektronischen Akten arbeitenden Gerichtsstandort Berlins in Kraft.

B. Rechtsgrundlagen:

§ 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

§ 14 Absatz 4 Satz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

§ 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes, in Verbindung mit § 1 Nummer 4 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

§ 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, in Verbindung mit § 1 Nummer 6 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

§ 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 9 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 10 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz, § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 11 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz, §

11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 12 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

§ 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz und

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 15. März 2023

Dr. Lena Kreck
Senatorin für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Anlage zur
Vorlage an
das Abge-
ordneten-
haus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin							
<u>Alte Fassung</u>				<u>Neue Fassung</u>			
Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (eAkten-Verordnung Justiz - eAktV Justiz)				Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (eAkten-Verordnung Justiz - eAktV Justiz)			
§ 6 Notfallmanagement Für das elektronische Datenverarbeitungssystem sind Notfallkonzepte vorzuhalten.				§ 6 Notfallmanagement Für das elektronische Datenverarbeitungssystem ist ein Notfallmanagement gemäß den Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung vorzuhalten.			
Anlage 2				Anlage 2			
Nr.	Gericht	Verfahren	Datum	Nr.	Gericht	Ver- fah- -	Datum
1.	Amtsgericht Köpenick	Sämtliche Vormund-schafts-sachen als Hybridak-ten	1 .Januar 2023	1	Amtsgericht Köpenick	Sämtli- che Vor- mund- schafts- sachen als Hyb- ridak-ten	1 .Januar 2023
				2	Amtsge- richt	Sämtli- che von	20. März 2023

		Schöneberg	Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren in Betreuungssachen als Hybridakten	
--	--	------------	---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 298a ZPO (Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung)

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

§ 14 FamFG (Elektronische Akte; Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung)

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akte geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Akten in Verfahren gemäß [§ 151 Nummer 4](#) und [§ 271](#), die in Papierform angelegt wurden, können ab einem in der Rechtsverordnung bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.

§ 65b SGG (Führung elektronischer Prozessakten)

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 55b VwGO (Elektronische Aktenführung)

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf

die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 81 GBO (Ergänzende Vorschriften)

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

§ 32 StPO (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

§ 110a StVollzG (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

§ 11 KapMuG (Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungsermächtigung)

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:

1. den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie
2. die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 110a OWiG (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Ak-

tenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

§ 1 IT-SubJuV

Die dem Senat in

1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 und Absatz 1a Satz 2 und 3 und § 1088 Absatz 2 erster Halbsatz der Zivilprozessordnung,
2. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 4a Satz 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung,
4. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes,
5. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung,
6. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,
7. § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 und § 94 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung sowie § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 131 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung,
8. § 73i Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung,

9. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 131 Absatz 2 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 und § 148 Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz der Grundbuchordnung sowie § 63 Satz 3 erster Halbsatz, § 76a Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 101 Satz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverordnung,

10. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,

11. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes,

12. § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,

13. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,

14. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,

15. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches

erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen. Die nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen sind vorab mit dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin nach §§ 20 und 21 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung abzustimmen.

§ 2 IT-SubJuV

Die dem Senat in § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Bereich der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen. Die nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen sind vorab mit dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin nach §§ 20 und 21 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung abzustimmen.